

Öffentliche Bekanntmachung

Über die Widmung von Flächen als Gemeindestraßen der Stadt Zülpich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie hat in seiner Sitzung vom 21.11.2023 gem. § 6 (2) i. V. m. § 3 (4) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV NRW S. 122), beschlossen, die folgenden Straßen im Stadtgebiet dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen zu widmen.

Zülpich **Auf der Rütt (Anlage 1)**
 In der Flachen (Anlage 2)

Hoven **Auf dem Driesch (Anlage 3)**

Enzen **Johann-Schäfer-Straße (Anlage 4)**

Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, die folgende Fläche gem. § 6 (2) als Gemeindestraße mit dem Benutzungszweck „öffentliche Parkplatzfläche“ zu widmen.

Zülpich **Parkplatz Nidegener Straße (Anlage 5)**

Der Umfang der Widmung ergibt sich aus den angefügten Kartenausschnitten (Anlage 1 – 5). Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 VwVfG NRW) kann bei der Stadt Zülpich, Team 401, Markt 21, 53909 Zülpich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hiermit wird die Widmung öffentlich bekannt gemacht. Die Widmung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung der Widmung:

Die vorgenannten Straßen sind Flächen, die in der Straßenbaulast der Stadt Zülpich. Die Widmung ist zur Begründung einer öffentlichen Straße notwendig, da durch diese sowohl die Stadt Zülpich als Straßenbaulastträger als auch für die Allgemeinheit, insbesondere Anlieger und Verkehrsteilnehmer, Recht und Pflichten begründet werden.

RECHTBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt

werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen ferner Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis der Verwaltung

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir kurzfristig in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Stadt Zülpich
Der Bürgermeister
Zülpich, den 27.11.2023

Ulf Hürtgen